

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/16 BH

L 9 AS 1447/15 (L 9 AS 936/12 NZB) (Thüringer LSG)
S 4 AS 3089/09 (S 4 AS 1490/06) (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Jobcenter,
Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2015 - L 9 AS
1447/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil erfolgreich zu begründen. Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht ersichtlich.
- 2 Ein Zulassungsgrund ergibt sich insbesondere nicht aus dem vom Kläger geltend gemachten Widerruf eines Prozessvergleichs in einem Parallelverfahren.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Dass sich solche Fragen grundsätzlicher Art hier in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt stellen könnten, ist nicht erkennbar, zumal das LSG in der Sache allein darüber entschieden hat, ob das SG zu Unrecht festgestellt hat, dass der zwischen dem Kläger und dem Beklagten am 28.10.2009 in dem Verfahren S 4 AS 1490/06 geschlossene Prozessvergleich erledigt ist, und die Berufung dagegen insoweit zurückgewiesen hat.
- 4 Der Revisionsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kommt ebenfalls nicht in Betracht, denn es ist nicht ersichtlich, dass das LSG in seiner Entscheidung Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweichen und auf dieser Abweichung beruhen.
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Klägers (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) gegeben, denn der Kläger ist zu der mündlichen Verhandlung am 10.12.2015 ordnungsgemäß geladen worden und hätte in dieser Verhandlung seine Einwände vorbringen können.



- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)